

**Endgültige Bedingungen Nr. 19 vom 26. März 2009  
zum Basisprospekt vom 14. Mai 2008,  
geändert durch Nachträge vom 27. August 2008,  
29. Oktober 2008 und 22. Dezember 2008**

Potenzielle Käufer von Zertifikaten, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags und der Verzinsung von der Wertentwicklung eines Basiswerts abhängt. Sollte der für den Rückzahlungsbetrag maßgebliche Wert des Basiswerts am Ende der Laufzeit der Zertifikate Null betragen, so tritt ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ein. Die Bayerische Landesbank ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, die im schlimmsten Fall dazu führen können, dass sie ihren Verpflichtungen aus ihren Zertifikaten nicht nachkommen kann.



## **Endgültige Bedingungen**

**Euro 50.000.000**

**Zins Lock-In Anleihe**

**Bayerische Landesbank**

**Prozentnotierte Zertifikate  
(ohne Kapitalgarantie)**

**WKN: BLB5Q8  
ISIN: DE000BLB5Q87**

**Emissionstag: 06. Mai 2009**

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)) bereitzustellen.

## Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 19 vom 26. März 2009 zum Basisprospekt „Prozentnotierte Zertifikate (ohne Kapitalgarantie)“ vom 14. Mai 2008, sind 50.000 Zertifikate im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000, begeben von der Bayerischen Landesbank ( die „Zertifikate“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Abs. 5 Unterabs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

<b>I. Risikofaktoren .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Wertpapierbeschreibung .....</b>	<b>10</b>
<b>III. Zertifikatsbedingungen.....</b>	<b>16</b>
<b>IV. Besteuerung .....</b>	<b>23</b>

**Wir bestätigen hiermit, dass Information von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Zertifikatsbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)).**

# I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Zertifikaten, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

## 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Bayerische Landesbank ist einem **Kredit- oder auch Adressenausfallrisiko** ausgesetzt. Kreditrisiken sind ihrem Umfang nach die bedeutendsten Risiken im BayernLB Konzern und entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder sonstige Kontrahenten resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten und gegebenenfalls vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus unbesicherten Teilen. Das Adressenausfallrisiko ist damit der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern entstehen kann. Diese Definition umfasst Schuldner- und Avalrisiken aus Kreditgeschäften sowie Emittenten-, Wiedereindeckungs- und Erfüllungsrisiken aus Handelsgeschäften. Die ebenfalls zu den Adressenausfallrisiken zählenden Risikoarten Länderrisiko und Beteiligungsrisiko werden gesondert gemessen, gesteuert und überwacht.

Neben Adressenausfallrisiken aus dem Kreditgeschäft können **Risiken aus Beteiligungen** (Anteilsrisiken) entstehen. Dabei handelt es sich um potenzielle Verluste aus bereitgestelltem Eigenkapital, aus Haftungsrisiken (z.B. Patronatserklärungen) oder aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen). Die BayernLB (oder eine ihrer konzernstrategischen Beteiligungen) geht zur Erreichung ihrer Unternehmensziele gezielt Beteiligungen ein, die schwerpunktmäßig entweder ihr Geschäftsspektrum erweitern, Dienstleistungen für die BayernLB erbringen oder als reine Finanzbeteiligungen fungieren. Der Umgang mit Beteiligungsrisiken ist in der Risikostrategie sowie der Beteiligungs-Policy geregelt. Die Policy regelt insbesondere die Unterscheidung in strategische und kreditnahe/kreditsubstituierende Beteiligungen, den Umgang mit gemischt-, fremd- und eigenkapitalfinanzierten Beteiligungen, den Beteiligungsprozess als solches sowie das Controlling und Reporting. Die BayernLB nimmt über die Vertretung in den Eigentümer- oder Aufsichtsgremien Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik eines Beteiligungsunternehmens. Bei konzernstrategischen Beteiligungen strebt die BayernLB grundsätzlich die unternehmerische Führung an oder sichert sich diese durch entsprechende Stimmrechtsbindungsverträge. Auf Basis der Anforderungen der Konzernrisikostrategie der BayernLB werden bei konzernstrategischen Beteiligungen kompatible Risikosteuerungsprozesse, -strategien und -verfahren implementiert. Diese Beteiligungen werden über die Risikoarten Adressenausfall-, Länder-, Marktpreis-, Liquiditäts- oder operationelle Risiken in den Steuerungsprozess des BayernLB Konzerns mit dem Ziel eingebunden, die Methoden zur Risikosteuerung und –überwachung – soweit aufgrund der Bedeutung der Beteiligung für den Konzern erforderlich – kompatibel zu machen. Ferner wird die Strategie der Beteiligungen laufend überprüft.

**Länderrisiko** ist das Risiko, dass im jeweils betroffenen Land ein Geschäftspartner oder dieses Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Länderrisiken entstehen beispielsweise aufgrund einer möglichen Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, der Entwertung oder Abwertung der Landeswährung oder Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorium, Embargo, Krieg, Revolution oder Putsch im jeweils betroffenen Land. Die BayernLB geht im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit bewusst Länderrisiken in begrenzter Höhe ein. Die Länderrisiko-Policy regelt einheitlich

und verbindlich die Definition und den Umgang mit Länderrisiken, insbesondere die Notwendigkeit eines Länderratings für jedes Geschäft, die Messung des Länderrisikos, die Limitierung, Kompetenzen und Überwachung einschließlich der Eskalationsstufen bei Limitüberschreitungen. Die Grundsystematik der Länderrisikosteuerung gilt konzernweit. Neben den von der BayernLB als Einzelinstitut eingegangenen Länderrisiken bestehen auf Ebene der Tochterinstitute konzernweit wesentliche Länderrisiken nur seitens der MKB und der HGAA. Wesentliches Instrument für die Messung des Länderrisikos ist das Länderrating. Hierfür wird eine 25-stufige Ratingskala verwendet. Die Länderratings werden konzernweit zentral von einer unabhängigen Analyseeinheit des Bereichs Volkswirtschaft ermittelt, mindestens jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Zur Risikobeurteilung werden die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eines Landes und insbesondere dessen Fähigkeit zur Bedienung der Schulden anhand quantitativer und qualitativer Merkmale analysiert. Zudem werden die Ratings der wichtigsten aufstrebenden Märkte (Emerging Markets) sowie besonders instabiler Länder laufend überwacht.

**Marktpreisrisiken** umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die BayernLB gliedert Marktpreisrisiken nach den Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs-, Rohstoff- und Volatilitätsrisiken sowie Risiken aus alternativen Investments. Marktpreisrisiken können aus Wertpapieren (und wertpapierähnlichen Produkten), Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Aktiv-Passiv-Management resultieren. Marktpreisrisiken dürfen – auch bei geschlossenen Positionen – nur auf Basis eines Produkteinführungsprozesses für das zugrundeliegende Produkt und nur im Rahmen genehmigter Limite eingegangen werden. Sie sind laufend zu bewerten und zu überwachen. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Marktpreisrisiken wird durch die Festsetzung von Marktrisikokapital limitiert. Gemäß dem Value-at-Risk-Verfahren (VaR) ermittelt die BayernLB im Rahmen der täglichen Überwachung ihre Marktpreisrisiken auf Basis einer eintägigen Haltedauer und mit einem Konfidenzniveau von 99%. Die Zuverlässigkeit aller Verfahren zur Marktrisikomessung wird regelmäßig hinsichtlich Güte und Qualität überprüft. Im Rahmen des sogenannten Backtestings wird die Risikoprognose mit dem tatsächlich eingetretenen Ergebnis (Gewinn bzw. Verlust) verglichen. Die Prognosegüte des Risikomodells wird als gut bezeichnet, wenn an keinem Handelstag das prognostizierte Risiko auf Ebene der BayernLB durch eine negative Tages-Performance überschritten wurde. Während der für Überwachungsanforderungen ermittelte VaR der Abschätzung potenzieller Verluste unter normalen Marktbedingungen dient, erfolgen auch zukunftsorientierte Analysen unter Extremmaßnahmen. Die Marktpositionen werden dabei im Rahmen so genannter „Stresstests“ außergewöhnlichen Marktpreisänderungen, Krisensituationen und Worst Case Szenarien ausgesetzt und anhand der simulierten Ergebnisse auf gefährdende Risikopotenziale analysiert. Alle Marktpreisrisiken werden im Risk Office handelsunabhängig überwacht. Neben den aufsichtsrechtlichen Anforderungen stellt diese Einheit auch die Risikotransparenz und das regelmäßige Reporting an Portfolioverantwortliche sicher. Die Marktpreisrisiken in den konzernstrategischen Beteiligungen werden mittels konzernkompatibler Verfahren gemessen.

Unter **Liquiditätsrisiko** versteht der BayernLB-Konzern das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können. Übergeordnetes Ziel des Liquiditätsrisikomanagements ist die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungs- und Refinanzierungsfähigkeit des Konzerns. Die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Managements und Controllings von Liquiditätsrisiken sind in einer konzernweit gültigen Liquidity Policy geregelt. Die BayernLB überwacht und steuert ihre Liquidität auf Basis verschiedener Szenarien. Neben dem Basis-Szenario ergänzen weitere Szenario-Analysen unter Stressbedingungen das Spektrum der Risikomessung. Regelmäßig werden die Liquiditäts-Stressszenarien „Rating Downgrade auf „A-“, „Rating Downgrade auf BBB+“ und „Marktliquiditätskrise“ berechnet. Das Stressszenario „Marktliquiditätskrise“ wurde erstmals zum Monatsende Juni 2007 ermittelt und seitdem stetig weiter detailliert. Auf Basis der Liquiditätsübersichten werden für die verschiedenen Szenarien Kennzahlen ermittelt, die eine komprimierte Beurteilung der Liquiditätssituation ermöglichen. Außerdem erfolgt eine regelmäßige Überwachung der Diversifikation im Liquiditätsrisiko. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch in Krisensituationen verfügt die Bayerische Landesbank über ein angemessenes Portfolio zentralbankfähiger Wertpapiere (Europäische Zentralbank („EZB“), Federal Reserve Bank („FED“)). Die konzernstrategischen Beteiligungen stellen die Einhaltung der für sie geltenden nationalen bzw. branchenspezifischen Liquiditätsvorschriften eigenständig sicher.

Die BayernLB definiert **Operationelle Risiken („OpRisk“)** analog der aufsichtsrechtlichen Definition als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Dies beinhaltet auch Rechtsri-

siken. Rechtsrisiken sind Verlustrisiken aufgrund der Außerachtlassung des durch Rechtsvorschriften und Rechtsprechung vorgegebenen Rahmens infolge (ggf. auch unverschuldeter oder unvermeidbarer) Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung oder nicht zeitgerechter Reaktion auf eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Bayerische Landesbank wendet seit dem 1. Januar 2007 für Zwecke der Meldung nach der Solvabilitätsverordnung/Basel II den Standardsatz (STA) zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Operationelles Risiko auf Konzern- und Einzelebene an. Für die interne und ökonomische Quantifizierung des operationellen Risikos verwendet die BayernLB ein VaR-Modell auf Basis eines Verlustverteilungsansatzes, das interne wie externe Schadensdaten berücksichtigt und die Berechnung des „erwarteten“ und des „unerwarteten“ Verlusts erlaubt und seit Anfang 2008 neben Verlustdaten auch Szenarien berücksichtigt. Zur Gewinnung der Datengrundlagen werden im Rahmen eines institutionalisierten Meldewesens kontinuierlich Informationen über OpRisk Ereignisse in den Geschäftsfeldern/Geschäftsbereichen gesammelt (Schadendatenbank). Zusätzliche Informationen werden im Rahmen von Self Assessments oder auch Risikoinventuren erhoben. Zum Zweck der Früherkennung werden Key-Risk-Indikatoren eingesetzt. Durch konsequente Überwachung der eingesetzten Risikoinventuren, Self-Assessments und Key-Risk-Indikatoren werden Prozesse mit tendenziell höherem OpRisk identifiziert und überprüft.

Es besteht die Möglichkeit, dass die heute bestehenden Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen mit der Folge, dass die BayernLB unerwartet substantielle Verluste erleiden könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der Bank haben und im äußersten Fall auch zur Zahlungsunfähigkeit der BayernLB im Rahmen von Wertpapieremissionen führen könnten. Außerdem weist die Bayerische Landesbank darauf hin, dass generell das Risiko besteht, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

## **2. Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate**

Die Höhe der Rückzahlung und die Verzinsung bestimmen sich in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Basiswert ist vorliegend, wie in § 3 Absatz (2) definiert, ein Index.

Eine Kapitalgarantie besteht nicht.

Diese Ausgestaltung ist mit den folgenden Risiken verbunden:

### ***Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts***

Die Besonderheit der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungsbetrag und die Verzinsung der Zertifikate abhängig von der Entwicklung eines Basiswerts sind.

Die Kursentwicklung des Index ist bestimmt durch die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien.

Die Rendite der Zertifikate lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann die tatsächliche Höhe der Rückzahlung und die tatsächlich gezahlten Zinsbeträge bekannt sind. Es besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Neben dem Renditerisiko besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückbezahlt wird. Dieser Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen und gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust führen. Ein Totalverlust kann dann eintreten, wenn der für den Rückzahlungsbetrag maßgebliche Basiswert am Ende der Laufzeit der Zertifikate auf Null sinkt.

### **Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Aktien**

Maßgebend für die Entwicklung des Basiswerts ist die Kursentwicklung der einzelnen dem jeweiligen Index zugrundeliegenden Aktien. Die Kursentwicklung der jeweiligen Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, zum Beispiel das Zins- und Kurs-

niveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politische Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie zum Beispiel Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

### ***Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen***

Zu beachten ist, dass Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen hinsichtlich im Index enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe der Rückzahlung und der Verzinsung keine Berücksichtigung finden.

### ***Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur***

Die Kursentwicklung der Zertifikate während der Laufzeit ist abhängig von der Entwicklung des Basiswerts sowie vom Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin.

Es gilt bezüglich der Einflussfaktoren auf den Basiswert das oben unter „Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts“ sowie das unter „Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Aktien“ Beschriebene.

Auch bei einer Veräußerung vor Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

### ***Sonstige Marktpreisrisiken***

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor dem Emissionstag gibt es keinen öffentlichen Markt für die Zertifikate. Ab dem Emissionstag beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Obwohl die Zertifikate ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Termin in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.

Bei ungünstiger Entwicklung des Basiswerts, oder falls andere negative Faktoren zum Tragen kommen, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu vorübergehenden Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

### ***Transaktionskosten, Ausgabeaufschlag***

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, führen ebenso wie der Ausgabeaufschlag zu Kostenbelastungen, welche die Rendite möglicherweise erheblich verringern bzw. einen Verlust erhöhen.

### ***Risiko aus Anpassungsmaßnahmen***

Während der Laufzeit der Zertifikate können Ereignisse in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts eintreten, die die Ersetzung des Basiswerts oder von Bestandteilen des Basiswerts oder andere Anpassungen der in § 3, § 4 und § 5 der Zertifikatsbedingungen festgesetzten Parameter und Formeln erforderlich machen.

In diesen Fällen wird die Emittentin die Anpassungen im billigen Ermessen unter Wahrung der Interessen der Anleger vornehmen. Naturgemäß ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

#### ***Wiederanlagerisiko bei außerordentlichem Kündigungsrecht***

Die Emittentin hat im Fall des Vorliegens von Anpassungsereignissen ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 7 der Zertifikatsbedingungen.

Die Emittentin hat zudem das Recht, die Zertifikate zu den in § 9 der Zertifikatsbedingungen angegebenen Zeitpunkten außerordentlich zu kündigen, wenn die Liquidität oder Handelbarkeit von Termin- oder Optionskontrakten auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts an der Maßgeblichen Terminbörse eingeschränkt ist und die Voraussetzungen für Anpassungsmaßnahmen nach § 7 der Zertifikatsbedingungen nicht vorliegen.

Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Zertifikate zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Es besteht dabei ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Anleger die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann.

#### ***Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers***

Der potenzielle Käufer der Zertifikate kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Zertifikaten auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

### **3. Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte**

Im Hinblick auf die Emission der Zertifikate bestehen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

#### ***Absicherungsgeschäfte***

Die Emittentin kann zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Zertifikaten Absicherungsgeschäfte (so genannte „Hedge-Geschäfte“) vornehmen. Derartige Geschäfte haben nach Ansicht der Emittentin unter normalen Umständen keinen Einfluss auf den Wert des Basiswerts oder derivativer Komponenten auf den Basiswert und somit auf den Kurs der Zertifikate selbst. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Kurs der Zertifikate durch Absicherungskäufe oder -verkäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird. In diesem Fall ist es denkbar, dass Interessenkonflikte in der Zukunft auftreten.

#### ***Geschäfte über den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts***

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwalteten Vermögen. Diese Geschäfte können Auswirkungen auf den Kurs des Basiswerts oder von Bestandteilen des Basiswerts und den Kurs der Zertifikate selbst haben.

### ***Emission weiterer derivativer Instrumente***

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Kurs der Zertifikate auswirken.

### ***Ausgabepreis***

Im Ausgabepreis für die Zertifikate kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen „fairen Wert“ der Zertifikate enthalten sein. Diese Strukturierungsgebühr wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

### ***Handeln als Market-Maker für die Zertifikate***

Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Zertifikate als Market-Maker auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Zertifikate maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Zertifikate, der unter anderem vom Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Zertifikate und bestimmten Markteinschätzungen fest. Berücksichtigt wird darüber hinaus ein für die Zertifikate ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag.

Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Zertifikate enthaltene Strukturierungsgebühr und die für den Basiswert oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten, wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte, werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Zertifikate (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Zertifikate abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Zertifikate gegebenenfalls enthaltene Strukturierungsgebühr sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Zertifikate wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Zertifikate an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

### ***Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten von Aktien***

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten von Aktien, die Bestandteile des Basiswerts sind, auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten solcher Aktien oder als Geschäftsbank für den Emittenten solcher Aktien fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen.

### ***Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen***

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Zertifikatsinhabern die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu Bestandteilen des Basiswerts oder zum Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Kurs der Zertifikate auswirken.

### ***Beratung durch die Hausbank***

**Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erhöhten Risiken eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.**

## II. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Zertifikate, die in den Zertifikatsbedingungen verbindlich geregelt ist. Die Zertifikatsbedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Zertifikatsinhabern gemäß § 2 Absatz (1) der Zertifikatsbedingungen zustehende Zertifikatsrecht ist zu beachten, dass die Zertifikatsbedingungen alleine maßgeblich sind.

### 1. Gegenstand

Die Zertifikate zeichnen sich dadurch aus, dass die Höhe der Rückzahlung und die Verzinsung von der Entwicklung eines Basiswerts abhängig sind. Basiswert ist, wie in § 3 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen definiert, ein Index. Es besteht keine Kapitalgarantie.

### 2. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

#### *Typ und Kategorie der Wertpapiere*

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1a WpPG bzw. um Nicht-dividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN Code und die WKN sind für die Zertifikate auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

#### *Anwendbares Recht*

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

#### *Verbriefung*

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG  
Neue Börsenstraße 1  
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

#### *Währung*

Die Zertifikate werden in Euro begeben.

## **Status und Rang**

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

## **Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren**

Die Rechte in Zusammenhang mit den Zertifikaten und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Jedes Zertifikat gewährt seinem Inhaber das in § 2 Absatz (1) definierte Zertifikatsrecht.

Die Zertifikate sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 7 oder nach § 9, und für die Zertifikatsinhaber unkündbar.

## **Struktur der Zertifikate**

Die Verzinsung und die Höhe der Rückzahlung sind abhängig von der Entwicklung eines Basiswerts.

Als Berechnungsstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Brienner Straße 18, D-80333 München.

### Verzinsung

Am 6. Mai 2010 wird unabhängig vom Stand des Index eine Verzinsung in Höhe von 7,50 % des Nennbetrags gezahlt.

Weitere Zinszahlungstage sind der 6. Mai 2011, der 6. Mai 2012 und 6. Mai 2013. Ob an diesen Tagen eine Zinszahlung erfolgt, bestimmt sich in Abhängigkeit vom Stand des Index, wie folgt:

5 Bankarbeitstage vor den Zinszahlungstagen liegen die „Beobachtungstage“. Der Schlusskurs des Index an einem Beobachtungstag bildet den „Beobachtungskurs“.

Die Zinszahlung wird wie folgt ermittelt:

(1) Wenn an dem unmittelbar vor einem Zinszahlungstag gelegenen Beobachtungstag der Schlusskurs des Index über dem Sicherheitslevel liegt, erfolgt an diesem Zinszahlungstag eine Zinszahlung in Höhe von 7,50 % des Nennbetrags.

(2) Wenn an irgend einem Beobachtungstag der Schlusskurs des Index über dem Startkurs liegt, erfolgt an allen folgenden Zinszahlungstagen eine Zinszahlung in Höhe von 7,50 % des Nennbetrags. („Lock-in Mechanismus“)

(3) Wenn weder (1) noch (2) in Bezug auf die Zinszahlung zutreffen, entfällt die Zinszahlung an dem betreffenden Zinszahlungstermin.

### Rückzahlung:

Rückzahlungstag ist der 6. Mai 2013.

Die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags wird wie folgt durchgeführt:

(1) Wenn an dem unmittelbar vor dem Rückzahlungstag gelegenen Beobachtungstag der Schlusskurs des Index über dem Sicherheitslevel liegt, erfolgt die Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrags.

(2) Wenn der Lock-in Mechanismus greift, das heißt, wenn an irgend einem Beobachtungstag der Schlusskurs des Index über dem Startkurs liegt, erfolgt die Rückzahlung ebenfalls zu 100 % des Nennbetrags.

(3) Wenn weder (1) noch (2) in Bezug auf die Rückzahlung zutreffen, erfolgt die Rückzahlung zu einem Prozentsatz des Nennbetrags, der dem Verhältnis von aktuellem Indexstand (am 3. Beobachtungstag) zum Startkurs entspricht. Da der Sicherheitslevel von 50 % des Startkurses in diesem Fall erreicht oder unterschritten ist, bedeutet dies eine Rückzahlung zu oder zu weniger als 50 % des Nennbetrags.

Die Ansprüche des Zertifikatsgläubigers auf Zinszahlung unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von drei Jahren.

### ***Renditeüberlegungen***

Die Rendite der Zertifikate lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann die tatsächlich gezahlten Zinsbeträge und der tatsächlich gezahlte Rückzahlungsbetrag bekannt sind.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger den ursprünglich gezahlten Preis, die Höhe der Rückzahlung, die Höhe und den Zeitpunkt der einzelnen Zinszahlungen, die Laufzeit der Zertifikate und die individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

### ***Ermächtigung***

Die Zertifikate werden aufgrund einer Rahmenermächtigung basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 1.10.2002 begeben.

### ***Emissionstag***

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

## **3. Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert**

Basiswert für die Zertifikate ist der in § 3 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen aufgeführte Basiswert.

### ***Referenzpreis für den Basiswert***

Als Referenzpreis für die Entwicklung des Basiswerts dient der am Starttag festgestellte Startkurs des Referenzwerts.

### ***Erläuterung zu dem Basiswert***

Nähere Informationen zum Dow Jones EURO STOXX<sup>®</sup> Kursindex, insbesondere zur vergangenen und künftigen Entwicklung des Standes des Index und seiner Volatilität, sind auf der Internet-Seite [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) abrufbar. Diese Internetseite ist unbeschränkt zugänglich.

Gemäß dem mit dem Sponsor abgeschlossenen Lizenzvertrag ist die Emittentin verpflichtet, folgenden Markenschutzhinweis und Haftungsausschluss in den Prospekt aufzunehmen:

### **Dow Jones EURO STOXX 50®:**

Der Dow Jones EURO STOXX 50® ist geistiges Eigentum von Stoxx Limited, Zürich, und Dow Jones & Company, Delaware, und ist urheberrechtlich geschützt.

Die Beziehung von STOXX und Dow Jones zur Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des Dow Jones EURO STOXX 50® und die damit verbundenen Warenzeichen für die Nutzung im Zusammenhang mit den Zertifikate.

#### **STOXX und Dow Jones:**

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Zertifikaten und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Zertifikate durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die Zertifikate oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Zertifikate.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung der Zertifikate.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Zertifikate oder des Inhabers der Zertifikate bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Dow Jones EURO STOXX 50® Rechnung zu tragen.

#### **STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Zertifikaten.**

**Insbesondere,**

- **geben STOXX und Dow Jones keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
- **Der von den Zertifikaten, dem Inhaber von Zertifikaten oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50® und den im Dow Jones EURO STOXX 50® enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;**
- **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;**
- **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Dow Jones EURO STOXX 50® oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder Dow Jones über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

**Der Lizenzvertrag zwischen der Emittentin und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Zertifikate oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.**

### **Anpassungsregelungen**

Für den Fall, dass während der Laufzeit der Zertifikate Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts erforderlich sind, sieht § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Regelungen vor, gegebenenfalls besteht nach dieser Vorschrift ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.

### **Fehlende Kursfeststellung, Marktstörung**

Für den Fall, dass am Starttag oder an einem Beobachtungstag eine Marktstörung vorliegt oder aus anderen Gründen keine Kursfeststellung oder Kursveröffentlichung für den Basiswert stattfindet, sieht § 8 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Regelungen vor. Erforderlichenfalls verschiebt

sich der Zinszahlungstag und gegebenenfalls der Rückzahlungstag , ohne dass aufgrund dieser Verschiebung Zinsen oder sonstige Zahlungen zu leisten sind.

## **4. Bedingungen für das Angebot**

### ***Bedingungen***

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate werden vom 30. März 2009 bis zum 30. April 2009 (14:00 Uhr) zur Zeichnung angeboten. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Zu beachten ist allerdings die Stückelung der Zertifikate in einzelne Zertifikate zum Nennbetrag von je Euro 1.000,-.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Zertifikate vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist gravierend verändert.

Am Emissionstag werden die Zertifikate über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlagerdepot führenden Bank übertragen.

### ***Preisfestsetzung***

Der Ausgabepreis für die Zertifikate während der Zeichnung entspricht 101,00 % des Nennbetrags, d.h. es besteht ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 1 %.

Der Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis spiegelt den „fairen Wert“ der Zertifikate im Zeitpunkt der Begebung, unter Berücksichtigung der Strukturierungsgebühr und gegebenenfalls sonstiger Entgelte, sowie des Ausgabeaufschlags wider.

Der „faire Wert“ der Zertifikate wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert des Basiswerts auch von anderen veränderlichen Parametern ab. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (so genannte „Hedging-Instrumente“) gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittentinnen für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Strukturierungsgebühr berücksichtigt die Emittentin neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Zertifikate sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren. In der Strukturierungsgebühr können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Zertifikate an Dritte gezahlt werden. Die Strukturierungsgebühr wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Strukturierungsgebühren abweichen, die andere Emittentinnen bei vergleichbaren Wertpapieren vereinnahmen.

Gegebenenfalls erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten auch dazu verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter aufzuwenden hat. Daneben spielen auch hier Ertragsgesichtspunkte eine Rolle.

Die Emittentin gewährt den Vertriebspartnern für die Zertifikate Zuwendungen in Form einer Vertriebsbonifikation. Diese ist im Preis der Zertifikate enthalten. Weitere Informationen sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner erhältlich.

### ***Platzierung***

Die Zertifikate können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Als Zahlstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, D-80333 München. Für die Zertifikate wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

### **5. Zulassung zum Handel**

Eine Zulassung der Zertifikate zum regulierten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart und der Börse München ab 15. Juli 2009 wird beantragt. Die Bayerische Landesbank beabsichtigt aber, schon vor der Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen.

.

### III. Zertifikatsbedingungen

#### § 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Zertifikate der Bayerischen Landesbank (nachstehend die „Emittentin“ genannt) im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000 (in Worten Euro fünfzig Millionen) sind eingeteilt in

50.000 Zertifikate im Nennbetrag von je Euro 1.000,-

(die „Zertifikate“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

- (2) Die Zertifikate sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend „CBF“ genannt), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Zertifikate (die „Zertifikatsinhaber“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Zertifikate und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

#### § 2

(Zertifikatsrecht)

- (1) Jedes Zertifikat gewährt seinem Inhaber das in § 6 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag entsprechend § 5 die Rückzahlung der Zertifikate zu verlangen sowie einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 4 errechnenden Zinsbetrags an dem jeweiligen Zinszahlungstag (das „Zertifikatsrecht“).
- (2) Die Zertifikate sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 7 und nach § 9, und für die Zertifikatsinhaber unkündbar.
- (3) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag oder die Verzinsung am jeweiligen Zinszahlungstag in voller Höhe an die CBF zu erbringen, werden die Zertifikate ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Rückzahlung oder die Verzinsung an die CBF erfolgt ist, soweit gesetzlich oder in den Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist.
- (4) Bei Käufen und Verkäufen von Zertifikaten während der Laufzeit werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.

#### § 3

(Definitionen)

- (1) Es gelten für die Zertifikate die nachfolgenden allgemeinen Definitionen:

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET2 betriebsbereit ist.

„Rückzahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der 6. Mai 2013.

„Zinssatz“ ist der für die Berechnung des Zinsbetrags an einem Zinszahlungstag maßgebliche Zinssatz von 7,50 %.

„Zinszahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), jeder der folgenden Tage:

1. Zinszahlungstag: 6. Mai 2010
2. Zinszahlungstag: 6. Mai 2011
3. Zinszahlungstag: 6. Mai 2012
4. Zinszahlungstag: 6. Mai 2013

Wenn der Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

- (2) Es gelten im Hinblick auf den Basiswert der Zertifikate die folgenden besonderen Definitionen:

„Basiswert“ ist der Referenzwert wie nachfolgend definiert.

„Sicherheitslevel“ ist 50% des Startkurses.

„Beobachtungskurs“ (BK<sub>1</sub>, BK<sub>2</sub>, BK<sub>3</sub>) ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (3), der an dem jeweiligen Beobachtungstag (BT<sub>1</sub>, BT<sub>2</sub>, BT<sub>3</sub>) von dem Indexsponsor offiziell festgestellte und veröffentlichte Schlussstand des Index.

„Beobachtungstag“ ist jeder der folgenden Tage:

- Beobachtungstag für den 2. Zinszahlungstag: 29. April 2011 (BT<sub>1</sub>)
- Beobachtungstag für den 3. Zinszahlungstag: 30. April 2012 (BT<sub>2</sub>)
- Beobachtungstag für den 4. Zinszahlungstag  
und für den Rückzahlungstag: 29. April 2013 (BT<sub>3</sub>)

Falls der jeweilige Beobachtungstag kein Indexfeststellungstag ist, verschiebt sich der jeweilige Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Indexfeststellungstag.

„Indexfeststellungstag“ ist jeder Tag an dem der Index festgestellt und vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

„Indexsponsor“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (4), der in der Tabelle unter „Referenzwert“ für den Index bezeichnete Indexsponsor.

„Maßgebliche Terminbörse“ bezeichnet die in der Tabelle unter „Referenzwert“ für den Index bestimmte Terminbörse.

„Referenzwert“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (4), der folgende Index (auch der „Index“):

Index / ISIN	Indexsponsor	Maßgebliche Terminbörse
EU00009658145	STOXX Ltd. Zürich	EUREX

„Startkurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (3) oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), der am Starttag von dem jeweiligen Indexsponsor offiziell festgestellte und veröffentlichte Schlussstand des Index. Der Startkurs wird unverzüglich nach seiner Feststellung nach § 11 veröffentlicht.

„Starttag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der 6. Mai 2009 . Falls der Starttag kein Indexfeststellungstag ist, verschiebt sich der Starttag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der ein Indexfeststellungstag ist.

#### § 4 (Verzinsung)

- (1) Die Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag zu dem jeweiligen Zinszahlungstag wie folgt verzinst:
- (a) Am 1. Zinszahlungstag wird der unter Anwendung des Zinssatzes berechnete Zinsbetrag gezahlt.
- (b) Für den 2. bis 4. Zinszahlungstag gilt Folgendes:
- (aa) Wenn an dem dem jeweiligen Zinszahlungstag unmittelbar vorausgehenden Beobachtungstag der Beobachtungskurs über dem Sicherheitslevel liegt
- oder
- wenn an irgend einem dem jeweiligen Zinszahlungstag vorausgehenden Beobachtungstag der Beobachtungskurs über dem Startkurs liegt,
- so wird an diesem Zinszahlungstag der unter Anwendung des Zinssatzes berechnete Zinsbetrag gezahlt.
- (bb) Andernfalls erfolgt zu diesem Zinszahlungstag keine Verzinsung.
- (2) Der Zinsbetrag für jedes Zertifikat wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinszahlungstag geltende Zinssatz auf den Nennbetrag des Zertifikats bezogen wird. Der Zinsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

#### § 5 (Rückzahlung)

- (1) Die Zertifikate werden am Rückzahlungstag von der Emittentin zu dem Rückzahlungsbetrag, der gemäß Absatz (2) ermittelt wird an die Zertifikatsinhaber zurückgezahlt.
- (2) Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:
- (a) Wenn am Beobachtungstag  $BT_3$  der Beobachtungskurs  $BK_3$  über dem Sicherheitslevel liegt,
- oder
- wenn an irgend einem der Beobachtungstage der Beobachtungskurs über dem Startkurs liegt,
- so entspricht der Rückzahlungsbetrag 100 % des Nennbetrags.
- (b) Andernfalls errechnet sich der Rückzahlungsbetrag („RB“) wie folgt:

$$RB = \text{Nennbetrag} \times \frac{BK_3 \times 100}{\text{Startkurs}} \%$$

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

## § 6 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Zertifikate bei Fälligkeit in Euro über die CBF zu leisten. Vorbehaltlich von Absatz (3), erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstag und des Zinsbetrags am jeweiligen Zinszahlungstag.
- (2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Zertifikatsinhabern.
- (3) Wenn der jeweilige Zinszahlungstag oder der Rückzahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

## § 7 (Anpassungen, Nachfolgeindex, Kündigung)

- (1) Maßgeblich für die Berechnung der Verzinsung sowie der Rückzahlung ist das Konzept des Index, wie es vom Indexsponsor beschlossen und veröffentlicht wurde (das „Indexkonzept“) sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Indexstandes durch den Indexsponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung insbesondere des Startkurses (nachfolgend auch die „Ausstattungsmerkmale“) erfolgt, wenn nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Starttag maßgeblichen Indexkonzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.
- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welcher andere Index künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieser Index (auch der „Nachfolgeindex“) gilt dann als Index im Sinn von § 3.

- (5) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11 (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von 8 Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen - ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen - gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats ermittelt wird. Die Rechte aus diesen Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach § 315 BGB im billigen Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 11 veröffentlichen.

## § 8 (Marktstörung)

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Starttag bzw. am Beobachtungstag an dem für die Feststellung des Startkurses bzw. Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. innerhalb einer Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz (3) eintritt oder vorliegt oder aus anderen Gründen keine Kursfeststellung oder Kursveröffentlichung für den jeweiligen Referenzwert stattfindet, so gilt im Hinblick auf den Referenzwert als Starttag bzw. als Beobachtungstag der nächstfolgende Indexfeststellungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Bei einer Verschiebung des Beobachtungstags verschiebt sich der darauffolgende Zinszahlungstag und gegebenenfalls der Rückzahlungstag entsprechend, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung Zinsen oder sonstige Zahlungen zu leisten sind.
- (2) Wenn der Starttag bzw. der Beobachtungstag aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) um acht Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „Ersatzpreis“ für den Referenzwert ermitteln.

„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des [jeweiligen] Referenzwerts.

- (3) Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
  - (i) eines einzelnen Indexbestandteils oder
  - (ii) mehrerer Indexbestandteile oder
  - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf Indexbestandteile an der Maßgeblichen Terminbörse,

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 9  
(Kündigung)

Ist die Handelbarkeit oder Liquidität von Termin- oder Optionskontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse dauerhaft eingeschränkt und liegen die Voraussetzungen für Anpassungsmaßnahmen nach § 7 nicht vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von acht Bankgeschäftstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von acht Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen - ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen - gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats ermittelt wird. Die Rechte aus diesen Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 10  
(Status)

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 11  
(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Zertifikate werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

§ 12  
(Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf)

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, einheitliche Zertifikate bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Zertifikate zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13  
(Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen ersetzt werden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.
- (4) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (5) Gerichtsstand ist München.

## IV. Besteuerung

*Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.*

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten in Deutschland und in der Republik Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Anleihe, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden deutschen und österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung, die derartige Zertifikate behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzverwaltung, Gerichte oder depotführenden Kreditinstitute kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

### 1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

## **2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland**

Die auf die Zertifikate gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und – falls die Anleihe im Rahmen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte gehalten werden – auch der Gewerbesteuer. In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind insbesondere Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet.

### ***Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Zertifikaten***

Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, sind Erträge aus der Verzinsung sowie aus einer Einlösung oder Veräußerung der Zertifikate zu versteuern (Kapitalerträge nach § 20 Einkommensteuergesetz).

Erfolgt der Zufluss der Kapitalerträge aus der Verzinsung oder einer Einlösung oder Veräußerung der Zertifikate beim Anleger, unterliegen diese Erträge der Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle:

Die Erträge aus der Verzinsung der Zertifikate gelten in voller Höhe als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Im Falle der Einlösung oder Veräußerung der Zertifikate ist Bemessungsgrundlage der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, wenn die Zertifikate von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind, und den Anschaffungskosten. Können die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen werden, sind 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kapitalertragsteuerabzugs.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Als auszahlende Stelle kommen ab 2009 auch inländische Wertpapierhandelsunternehmen und inländische Wertpapierhandelsbanken in Betracht.

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (so genannte Abgeltungsteuer). Die im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften stehenden tatsächlichen Werbungskosten, die nach dem 31. Dezember 2008 entstehen, finden keine steuerliche Berücksichtigung. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird von den Einnahmen nur ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) als Werbungskosten abgezogen. Bei Bemessung der Kapitalertragsteuer kann ein wirksam erteilter und noch nicht ausgeschöpfter Freistellungsauftrag bzw. eine vorgelegte Nichtveranlagungsbescheinigung berücksichtigt werden. Negative Kapitalerträge werden von der auszahlenden Stelle grundsätzlich bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge eines Jahres ausgeglichen. Der nicht ausgeglichene Verlust wird auf das nächste Kalenderjahr übertragen, es sei den, der Anleger hat bei der auszahlenden Stelle bis zum 15.12. des laufenden Jahres einen unwiderruflichen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung gestellt.

Trotz der grundsätzlich abgeltenden Wirkung des Kapitalertragsteuerabzugs kann es Konstellationen geben, in denen eine Veranlagung sinnvoll (z.B. sog. Günstigerprüfung) oder notwendig ist. Einzelheiten regelt § 32d Einkommensteuergesetz.

### ***Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Zertifikate***

Im Falle von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder natürlichen Personen, die die Zertifikate im Betriebsvermögen halten, gilt, dass Gewinne aus einer Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und, soweit anwendbar, der Gewerbesteuer unterliegen. Bei Auszahlung abgezogene Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag können angerechnet werden.

### ***Nicht in Deutschland steuerlich ansässige Anleger***

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, die Zertifikate gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters), die der Anleger in Deutschland unterhält, oder die Einkünfte aus den jeweiligen Zertifikaten gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV- (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

### ***3. Besteuerung in der Republik Österreich***

Die auf die Anleihen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person grundsätzlich der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

#### ***Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds***

Die Anleihen sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds gemäß § 42 Abs. 1 InvFG anzusehen. Dieses Ergebnis ist aus der Bestimmung der Rz 267 Investmentfondsrichtlinien 2008 abzuleiten, wonach die Referenzierung auf einen Index das Vorliegen eines Anteils an einem ausländischen Investmentfonds ausschließt. Somit sind die Anleihen als Forderungswertpapiere im steuerlichen Sinn zu qualifizieren.

#### ***Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen***

Die laufenden Zinserträge aus den Anleihen führen bei einer natürlichen Person im Privatvermögen zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 27 Abs. 1 Z 4 Einkommensteuergesetz (EStG).

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung ist zwischen der Verwahrung der Anleihen auf einem österreichischen Depot und einer Auslandsverwahrung zu unterscheiden:

Bei **Inlandsverwahrung** unterliegen laufende Zinsen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% (§ 93 Abs. 1 und Abs. 3, Abs. 4 EStG). Mit der Einbehaltung der KESt tritt die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke ein (§ 97 Abs. 1 EStG). Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Voraussetzungen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach § 97 Abs. 1 EStG gegeben sind.

Bei **Auslandsverwahrung** sind laufende Zinsen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der ebenso mit der Endbesteuerungswirkung für einkommenssteuerliche Zwecke verbunden ist (§ 37 Abs. 8 und § 97 Abs. 1 EStG).

Sofern der Anleger – hinsichtlich des gesamten Einkommens – nach Maßgabe des allgemeinen einkommensteuerlichen Tarifs zu einem niedrigeren als dem genannten linearen Steuersatz von 25% besteuert wird, kann die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (progressiver Tarif nach § 33 Abs. 1 EStG) ausgeübt werden (§ 97 Abs. 4 EStG). In diesem Fall

sind laufende Zinsen – zusammen mit den anderen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen – im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Anlegers anzugeben. Die einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger rückerstattet.

Realisierte Wertschwankungen unterhalb des Emissionskurses sind grundsätzlich als Substanzgewinne bzw. Substanzverluste zu qualifizieren. Diese sind im außerbetrieblichen Bereich steuerlich zu erfassen, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 EStG vorliegen, somit die Anschaffung und Veräußerung (Einlösung) innerhalb eines Jahres erfolgt. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit positiven Einkünften aus (anderen) Spekulationsgeschäften desselben Jahres verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 EStG). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag. Dabei ist der progressive Steuersatz anzuwenden.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwahrung bzw. Verwaltung der Anleihen anfallende Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 EStG).

### ***Besteuerung im Betriebsvermögen natürlicher Personen***

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Anleihen im Privatvermögen halten, gelten für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Anleihen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte unabhängig von der Spekulationsfrist zum Normalsteuersatz erfasst.

### ***Besteuerung im Privatvermögen von Privatstiftungen***

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Anleihen im Privatvermögen halten, gelten für (eigennützige, d.h. nicht gemeinnützige) Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Statt der KESt bzw. des besonderen Steuersatzes von 25% ist das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG)). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgen und davon die Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist sowie keine Entlastung von der KESt aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (§ 13 Abs. 3 KStG). Bei einer Inlandsverwahrung der Anleihen findet die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 EStG Anwendung. Die Option zwischen der Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (§ 97 Abs. 4 EStG) ist auf Privatstiftungen nicht anzuwenden. Spekulationsgeschäfte nach § 30 EStG unterliegen bei einer Privatstiftung der Körperschaftsteuer zum Normalsteuersatz (25%).

### ***Besteuerung im Betriebsvermögen juristischer Personen und Privat-Stiftungen***

Allfällige Erträge aus den Anleihen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen ist die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 EStG anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist ein Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

### ***Besteuerung eines Steuerausländers***

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Anleihen nicht der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sofern die Einkünfte daraus nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Bei Verwahrung der Anleihen auf einem österreichischen Depot ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Einbehaltung der

Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponanzahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, dass er im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 2003/528 erfüllt (Rz 8018 EStR 2000).

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, können die Zinsen sowie der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-QuStG wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer ist – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – jede natürliche Person zu sehen, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt (§ 2 Abs. 1 EU-QuStG).

Für die Anwendung der EU-Quellensteuer ist zudem erforderlich, dass die Erträge aus den Anleihen als Zinszahlung im Sinne von § 6 Abs. 1 EU-QuStG zu sehen sind. Davon ist bei – nicht kapitalgarantierten Produkten – auszugehen, wenn die Bezugsgröße Zinssätze oder Inflationsrate ist (Schreiben des BMF vom 1.8.2005). Ist die Bezugsgröße dagegen Aktien, Aktienindices, Währungen oder Metalle, stellen Erträge keine Zinsen nach § 6 EU-QuStG dar. Davon ausgenommen sind jedoch zugesicherte Erträge, die auch bei nicht kapitalgarantierte Produkten der EU-Quellensteuer unterliegen. Im konkreten Fall ist somit davon auszugehen, dass zumindest die erste Zinszahlung EU-quellensteuerpflichtig ist.

**Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.**

**Da zu innovativen Anlageinstrumenten derzeit nicht umfassend höchstrichterlichen Urteile vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere Besteuerung für zutreffend gehalten wird.**

München, 26. März 2009

**Bayerische Landesbank**

---

---